

**Merkblatt des Fachausschusses  
zu den Anforderungen an den Antrag auf Verleihung der Bezeichnung  
FACHANWALT FÜR INFORMATIONSTECHNOLOGIERECHT**

(Stand: 23.8.2013)

Rechtsgrundlage für die Bearbeitung Ihres Antrags sind § 43c BRAO sowie die am 11. März 1997 in Kraft getretene Fachanwaltsordnung (FAO).

Die jeweils aktuelle Fassung der FAO finden Sie auf den Internetseiten der Bundesrechtsanwaltskammer ([www.brak.de](http://www.brak.de)).

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

**1. Angaben zur Person des Antragstellers**

- a) Name (Vor- und Zuname)
- b) Vollständige Kanzleiadresse
- c) Zugelassen seit [...]
- d) Bereits vorhandene Fachanwaltsbezeichnung

**2. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse**

Den Nachweis des Erwerbs besonderer theoretischer Kenntnisse führen Sie gemäß § 4 FAO in der Regel durch Teilnahme an einem Fachlehrgang. Den erfolgreichen Besuch des Lehrgangs weisen Sie gemäß § 6 Abs. 2 FAO durch die dort genannten Unterlagen nach. Insbesondere müssen Sie zusammen mit Ihrem Antrag die Teilnahmebescheinigung am Fachanwaltslehrgang im Original sowie die von Ihnen geschriebenen Aufsichtsarbeiten einschließlich Aufgabentext und deren Bewertungen im Original einreichen. Der Lehrgang muss die inhaltlichen Voraussetzungen der §§ 4, 4a und 14k FAO erfüllen.

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Kalenderjahr, Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen (§ 4 Abs. 2 FAO). Lehrgangszeiten werden angerechnet.

**3. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen**

Den Nachweis des Erwerbs der besonderen praktischen Erfahrungen führen Sie durch Vorlage einer chronologischen Fallliste, die gemäß § 6 Abs. 3 FAO folgende Angaben enthalten muss (siehe Anlage 1):

- eigenes Aktenzeichen mit anonymisiertem Rubrum
- Gericht nebst gerichtlichem Aktenzeichen
- Gegenstand des Verfahrens
- Art und Umfang der Tätigkeit (ggf. Instanzen)
- Stand des Verfahrens
- Zeitraum der Tätigkeit
- Bereich gem. § 14 k FAO
- Versicherung, dass sämtliche Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet wurden

Wie sich aus § 5 lit. r) FAO ergibt, ist die Bearbeitung von 50 Fällen aus den in § 14k genannten Bereichen nachzuweisen. Die Fälle müssen sich auf die Bereiche des § 14k Nr. 1 und 2 sowie auf einen weiteren Bereich des § 14k beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle. Mindestens 10 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (z.B. Gerichtsverfahren, Verwaltungsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren) sein. Ebensolche Verfahren vor internationalen Stellen werden angerechnet.

Um eine zügige Bearbeitung des Antrags zu ermöglichen, sollte die Fallliste durchnummeriert sein. Auf Verlangen des Fachausschusses sind anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.

Im Hinblick auf die vom Fachausschuss vorzunehmende Gewichtung der Fälle (§ 5 Abs. 4 FAO) kommt den Angaben zum Gegenstand sowie zu Art und Umfang der anwaltlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu.

Nach dem grundlegenden Urteil des Bundesgerichtshofes vom 08.04.2013 sind sämtliche in dieser Fall-Liste aufgeführten Fälle vom Fachausschuss (und Kammervorstand) zu gewichten. Darüberhinaus ist in jedem einzelnen Fall konkret festzustellen, welche Rechtsfrage innerhalb des dreijährigen Nachweiszeitraumes (drei Jahre unmittelbar vor Antragstellung) bearbeitet worden ist, um dem Fachausschuss eine Zuordnung zu den Fachgebieten und Teilbereichen des Fachgebietes zu ermöglichen.

Im Abschnitt "Gegenstand" führen Sie deshalb bitte sorgfältig aus, welche Rechtsfrage des Falles Sie innerhalb des Nachweiszeitraumes behandelt haben.

Je ausführlicher Ihre Darstellung ist, umso eher vermeiden Sie Nachfragen des Fachausschusses.

Ist ein Fall danach dem Rechtsgebiet zuzuordnen, muss der Fachausschuss jeden einzelnen Fall nach den Kriterien "Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit" (§ 5 Abs. 4 FAO) gewichten.

Es ist auch möglich, dass Sie selbst eine Gewichtung vornehmen. In diesem Fall müssen Sie jedoch die dafür aus Ihrer Sicht maßgeblichen Umstände konkret darlegen.

Eine Unter- oder Obergrenze für eine Fallgewichtung gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht.

Da normalerweise der Fall selbst der "Gegenstand" Ihrer beruflichen Tätigkeit ist, ordnen Sie diese Darstellung bitte der Spalte "Gegenstand" zu und kennzeichnen Sie Ihre Ausführungen als maßgeblich für die vorzunehmende "Gewichtung".

Maßstab für eine vom Durchschnittsfall - der in der Regel mit "1" gewertet werden wird - abweichende Gewichtung ist der in einer Allgemeinpraxis (nicht: Fachanwaltspraxis) vorkommende "Normalfall".

Ein Durchschnittsfall wird in der Regel mit dem Faktor "1" gezählt.

Im Ergebnis führt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur regelmäßig vorzunehmenden Gewichtung dazu, dass mit einer Erreichung der nominell erforderlichen Regelfallzahl nicht immer sichergestellt ist, dass der Praxisnachweis geführt ist.

Je nach Gesamtbild der nachgewiesenen Fälle kann es sein, dass eine höhere Fallzahl (bei vielen unterdurchschnittlich zu gewichtenden Fällen) oder eine niedrigere Fallzahl (bei vielen höher zu gewichtenden Fällen) ausreicht.

Sollte der Fachausschuss Fälle zu Ihren Ungunsten gewichten, so ist er gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 FAO verpflichtet, Ihnen Gelegenheit zum Nachmelden von Fällen zu geben.

Darüberhinaus können Sie Auflagen zur ergänzenden Antragsbegründung erhalten und aufgefordert werden, Arbeitsproben vorzulegen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 FAO).

Eine Mindest- oder Höchstzahl für diese Anforderung von Arbeitsproben sieht die Fachanwaltsordnung nicht vor.

Die grundlegende Entscheidung des BGH zur Gewichtung finden Sie auf dessen Internetseite im Abschnitt Entscheidungen, wenn Sie das Aktenzeichen AnwZ (BrfG) 54/11 eingeben.

Deshalb empfiehlt der Fachausschuss, dass Sie die Bearbeitung von mehr Fällen als der erforderlichen Mindestanzahl von 50 Fällen nachweisen (z.B. 60 Fälle, um je nach Fallgewichtung Rückfragen des Fachausschusses und Nachbesserungen zu vermeiden).

Rein vorsorglich weist der Fachausschuss darauf hin, dass er und der Kammervorstand grundsätzlich auch dann von einem Fall ausgehen, wenn ein Prozess durch mehrere Instanzen geführt wurde. Das gilt auch für Verfügungs- und Hauptsacheverfahren in derselben Angelegenheit.

Im Einzelfall wird dies jedoch bei der vorzunehmenden Gewichtung berücksichtigt.

Es ist grundsätzlich möglich, einen Fall in Anlage 1 mehreren Bereichen des § 14k FAO zuzuordnen. Der Fachausschuss bittet jedoch darum, auf die Mehrfachnennung hinzuweisen, damit diese im Rahmen der vorzunehmenden Gewichtung berücksichtigt werden kann. Der Fachausschuss bittet Sie des Weiteren darum, den Streitgegenstand so genau zu umschreiben, dass eine Überprüfung der Zuordnung des Falles auch zu *den Teilbereichen des Informationstechnologierechts* möglich ist.

#### **4. Antragsgestaltung und Verfahrensgang**

Den Antrag reichen Sie bitte in 7-facher Ausfertigung (1 Original mit sämtlichen Anlagen einschließlich Originalklausuren sowie 6 einfache Kopien nebst Anlagen, allerdings ohne Kopien der Klausuren) ein, da jedes Ausschussmitglied zur Bearbeitung ein Exemplar benötigt und ein Exemplar in der Kammergeschäftsstelle verbleibt. Fügen Sie bitte Tabellen entsprechend der Anlage 1 bei. Reichen Sie den Antrag bitte möglichst zusätzlich per E-Mail in digitalisierter Form (mit Anlagen) ein. Die digitalisierte Form beschleunigt die Bearbeitung des Antrages, da hierdurch das Erfordernis des Einscannens der Antragsunterlagen in der Geschäftsstelle der Kammer entfällt.

Der Antrag wird erst dann bearbeitet, wenn die nach der Kammersatzung fällige Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 200,00 an die Kammer entrichtet wurde.

Sie erhalten sodann eine Eingangsbestätigung und die Mitteilung, wie der Ausschuss besetzt ist. Sie können anschließend zu eventuellen Mitwirkungsverboten gemäß § 23 FAO Stellung nehmen. Der zuständige Sachbearbeiter wird nach der Geschäftsordnung des Fachausschusses bestimmt. Weist der Antrag behebbare Mängel auf, gibt der Fachausschuss dem Antragsteller gemäß § 24 Abs. 4 FAO Gelegenheit zur Abhilfe. Das gilt auch für den Fall einer abweichenden Gewichtung einzelner Fälle, wenn dadurch die notwendige Mindestanzahl der Fälle verfehlt wird.

Der Fachausschuss gibt ein Votum ab, das er gegenüber dem Kammervorstand begründet. Über dieses Votum befindet der Kammervorstand, der den Antragsteller über seinen Beschluss unterrichtet.

Der Vorstand ist gemäß § 32 BRAO verpflichtet, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung über den Antrag zu entscheiden. In schwierigen Fällen kann diese Frist einmalig verlängert werden.

## **5. Fachgespräch**

Gemäß § 7 Abs. 1 der FAO kann ausnahmsweise ergänzend zu den schriftlichen Nachweisen ein Fachgespräch geführt werden.

Sofern Ihre schriftlichen Nachweise - ggfs auch nach Erteilung von Auflagen gemäß § 24 Abs. 4 FAO - hinreichend aussagekräftig sind, entscheidet der Ausschuss ohne ein Fachgespräch. Hält der Fachausschuss ein Fachgespräch für nicht entbehrlich, werden Sie dazu unter Beachtung des § 7 Abs. 2 FAO eingeladen.

Fachausschuss für Informationstechnologierecht  
der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer